Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/20 4Ob1588/94, 9Ob29/01g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1994

Norm

EheG §37

Rechtssatz

Kriminelle Entgleisungen und daraus resultierende Vorstrafen aus der Zeit vor der Eheschließung rechtfertigen ein Aufhebungsbegehren grundsätzlich nur dann, wenn es sich um schwere, entehrende und - im Regelfall - mehrere Straftaten handelt; nur unter besonderen Umständen kann auch eine einmalige Straftat genügen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1588/94
  Entscheidungstext OGH 20.09.1994 4 Ob 1588/94
- 9 Ob 29/01g
  Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 29/01g
  Vgl auch; Beisatz: Die Verschweigung von weiteren 20 Vorstrafen ist grundsätzlich als Eheaufhebungsgrund zu werten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0056241

Dokumentnummer

JJR_19940920_OGH0002_0040OB01588_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at